

REPETITION ODER INNOVATION?

Bemerkungen zu Interpretationsgrundsätzen für den CIC/1983

Von Severin J. Lederhilger

1. Der Normtext als Grenze oder Ausgangspunkt kirchlicher Gesetzesauslegung

„Der Rechtstext ist nicht Behälter der Rechtsnorm, sondern Durchzugsgebiet konkurrierender Interpretationen“¹. Diese provokante sprachtheoretische These einer Strukturierenden Rechtslehre, die sich vor allem mit der Dramatik juristischer „Textarbeit“ zur Entscheidungsfindung staatlicher Rechtsprechungsgewalt befasst² und die „Rechtstheorien des Positivismus und Dezisionismus ... mit der Unterscheidung von Geltungs-, Text- und Legitimierungsstruktur in Frage stellen“ will³, macht auf die komplexe Problematik juridischer *und* kanonistischer Auslegungskonzeptionen aufmerksam.

Auch wenn hier vieles nur angedeutet werden kann, scheint die erwähnte kritische Feststellung als notwendiges Korrektiv gegenüber einer unhinterfragten Übernahme jener klassischen Interpretationstheoreme, die jeden Gesetzestext immer schon als „Träger“ oder Ausdruck eines klar identifizierbaren „in ihm niedergelegten Sinnes“ bestimmen, um dessen Verständnis es in der Rechtsauslegung gehe⁴. Doch auch Karl Larenz vermerkt in seiner Methodenlehre, dass selbst dann, wenn „der Ausleger nur den Text selbst zum Sprechen bringen will, ohne etwas hinzuzufügen oder wegzulassen“, der Interpretierende einen nicht hinwegzudenkenden Anteil am Ergebnis der Auslegung hat, die darüber hinaus keine „absolut richtige“ sein kann, welche abschließend für alle Zeiten gültig wäre⁵. Gerade dadurch aber wird eine Konfrontation widerstreitender Verständnismöglichkeiten eröffnet, die ihrerseits den Norminhalt beein-

¹ Friedrich Müller, Ralph Christensen, Michael Sokolowski, *Rechtstext und Textarbeit* (Schriften zur Rechtstheorie, 179), Berlin 1997, 19.

² Vgl. ebd., bes. 37–97.

³ Vgl. ebd., 19–35.

⁴ Vgl. Karl Larenz, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft* (Verkürzte Studienausgabe der 6. Aufl.), Berlin u. a. ²1992, 200–253, 201.

⁵ Vgl. ebd., 201–202.

flussen. Beschränkt man die juristische Textarbeit nämlich in unhistorischer Weise auf einen Erkenntnisvorgang, der eine stets homogene Ableitung gewährleisten soll, würde man die „Dynamik wirklicher Rede“ ignorieren und die Sprache gleichsam einfrieren in die statische Ordnung eines „Sprachgesetzbuches“⁶, welches dem Rechtsanwender lediglich das Amt des „Sprachwächters“⁷ zuweist, ungeachtet jeglicher möglichen Diskrepanz von objektiver Norm und Lebensvollzug der Rechtsgemeinschaft.

Dies vorausgeschickt, werden manche interpretationstheoretische Einwände⁸ gegenüber einer (vermeintlichen) methodologischen Engführung durch den kirchlichen Gesetzgeber aus dem Blickwinkel profanen Rechtsdenkens plausibel oder geben zumindest Anlass zur genaueren Nachfrage. Noch vor einem Jahrzehnt erinnerte Papst Johannes Paul II. in einer Ansprache an die Römische Rota an einige hermeneutische Grundsätze zur Norminterpretation, „bei deren Missachtung das kanonische Gesetz selbst aufgelöst wird und als solches zu existieren aufhört“⁹. Dabei mahnt er insbesondere die in c. 17 CIC vorgesehene Auslegung „*secundum propriam verborum significationem in textu et contextu*“ ein, wonach „es willkürlich, ja offenbar ungesetzlich und schwer schuldhaft wäre, den vom Gesetzgeber gewählten Worten nicht ihre ‚eigene‘ Bedeutung, sondern eine andere zu geben, die von anderen Disziplinen als der Rechtswissenschaft nahegelegt werden“¹⁰. Darüber hinaus dürfe man bei der Interpretation „keinen Bruch mit der Vergangenheit annehmen“, vielmehr gelte es „die vom Gesetzgeber verwendeten Worte im Sinn jener Bedeutung zu verstehen, die sie nach langer Tradition in der rechtlichen Ordnung der Kirche aufgrund der gefestigten Lehre und Rechtswissenschaft haben“¹¹. Jegliches Abgehen von diesen Grundsätzen zugunsten einer Form der „Vermenschlichung“ würde – gerade im Eherecht – „nicht selten eine übertriebene Relativierung vorantreiben, als ob zur Wahrung angeblicher menschlicher Bedürfnisse eine Interpretation und Anwendung der Normen nötig erschiene, die am Ende deren Eigenschaften verfälscht. ... Das kanonische Gesetz im Namen eines zweideutigen und unbestimmten ‚Grundsatzes der Menschlichkeit‘ der Willkür oder bloß

⁶ F. Müller u. a., *Rechtstext* (Anm. 1), 21; vgl. Michael Thaler, *Mehrdeutigkeit und juristische Auslegung* (Forschungen aus Staat und Recht, 59), Wien-New York 1982.

⁷ F. Müller u. a., *Rechtstext* (Anm. 1), 23.

⁸ Vgl. Bernd Th. Dröbler, *Bemerkungen zur Interpretationstheorie des CIC/1983*, in: *AfkKR* 153 (1984) 3–34, bes. 14–30, 32.

⁹ Johannes Paul II., *Ansprache an die Rota Romana vom 29. 1. 1993*, in: *AfkKR* 162 (1993) 146–149, 148.

¹⁰ Ebd., 148.

¹¹ Ebd., 148.